Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Freiburg i. Br. 29.04.2022
Name Dr. Gertrud Kuhnle
Durchwahl 0761 208-3584
Aktenzeichen 84.2 GK_AV Bühl III
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Lörrach
Fachbereich Stadtplanung
Gabriele von Rudorff
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

AV zum Bebauungsplanverfahren „Bühl III“, Stadt Lörrach, Ortsteil Brombach nach erfolgter archäologischer Sondierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.

Der Geltungsbereich des geplanten Wohnbaugebietes „Bühl III“ in der Gemeinde Lörrach, Gemarkung Brombach (Landkreis Lörrach) liegt ca. 250 m nördlich des ausgegrabenen und vor Ort konservierten Steingebäudes eines römischen Gutshofs, das als archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW die Listennummer 7 trägt (ADAB-Id: 103384479). Ca. 600 m westlich des Geltungsbereichs wurden ebenfalls Mauerreste beobachtet, die auf ein römisches Gebäude weisen könnten (Prüffall Nr. 4, ADAB-Id: 96974093). Ca. 400 m südöstlich des Geltungsbereichs wurden auf mehreren Äckern größere Mengen von Silices, darunter vereinzelt Artefakte aufgelesen; es könnte sich um die Reste eines neolithischen Schlagplatzes handeln (Prüffall Nr. 8, ADAB-Id: 96974097).
Auf dem als Prüffall Nr. 13 ausgewiesenen, besonders siedlungsgünstigen Areal ist demnach einerseits mit weiteren römischen Gebäuden und unterschiedlichen Befun-

den zu rechnen, andererseits können auch vorgeschichtliche Siedlungsplätze vorliegen. Zudem kann der Gewannname "Lettenacker" auf die Existenz eines frühmittelalterlichen Bestattungsplatzes hindeuten.

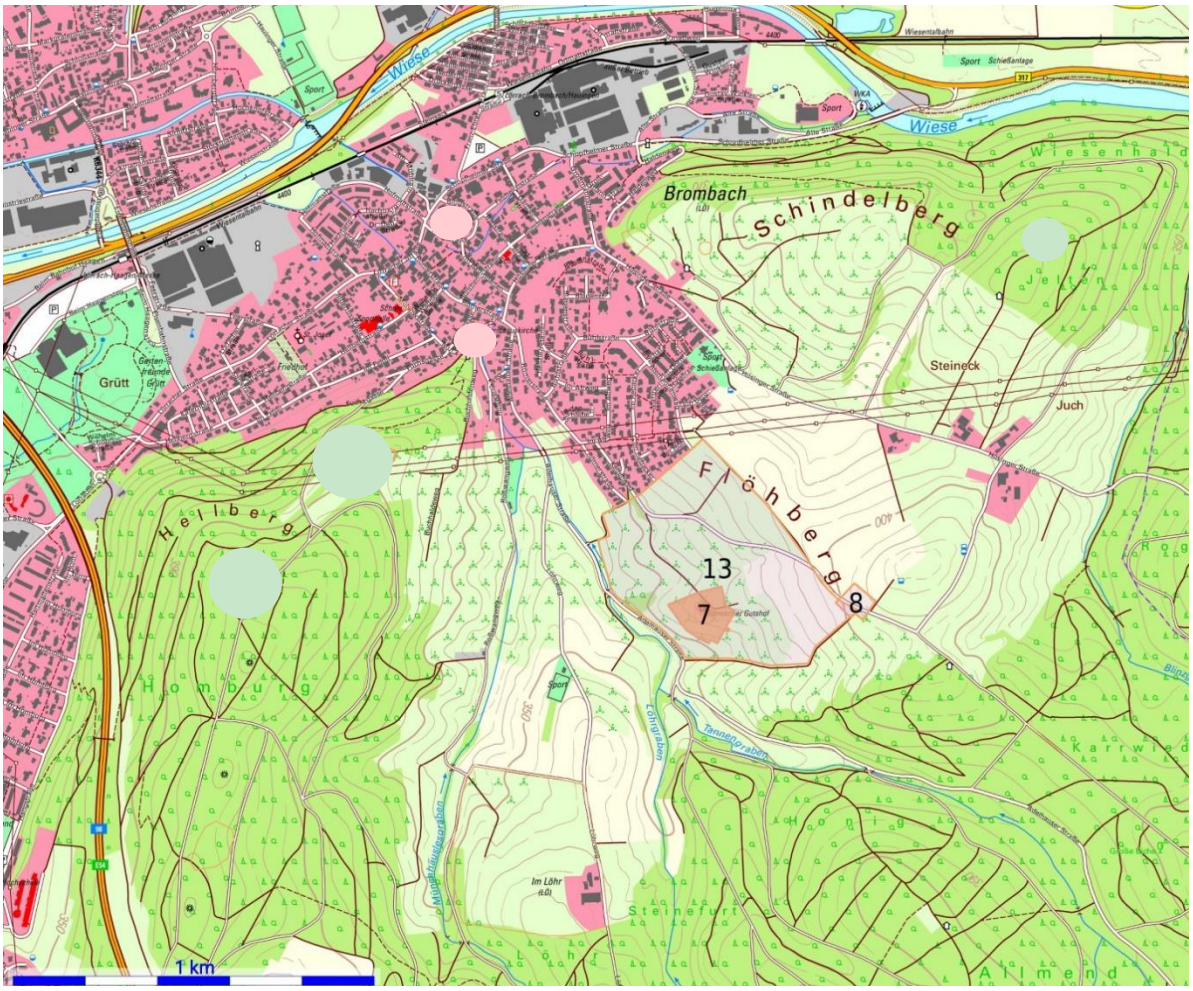

Im Bereich der markierten Fläche Nr. 13 war deshalb zu prüfen, ob Strukturen vorhanden sind, die aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen Kulturdenkmale nach § 2 DSchG darstellen, an deren Erhaltung aufgrund des dokumentarischen Werts ein öffentliches Interesse besteht.

Aus diesem Grund und um Planungssicherheit zu gewährleisten wurde im Bereich des geplanten Neubaugebiets „Bühl III“ eine eingehende Prüfung mithilfe von Baggersondagen durch das Team „Projekt flexible Prospektion“ des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt.
Entsprechend der Ergebnisse dieser archäologischen Prospektion kann die Denkmaleigenschaft des überplanten Bereichs im Allgemeinen ausgeschlossen werden.
Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken mehr für die Erweiterung des Wohnbaugebietes.

Die archäologische Verdachtsfläche wurde somit um die sondierte – und von der Entwicklung des Wohnbaugebietes betroffene – Fläche verkleinert:

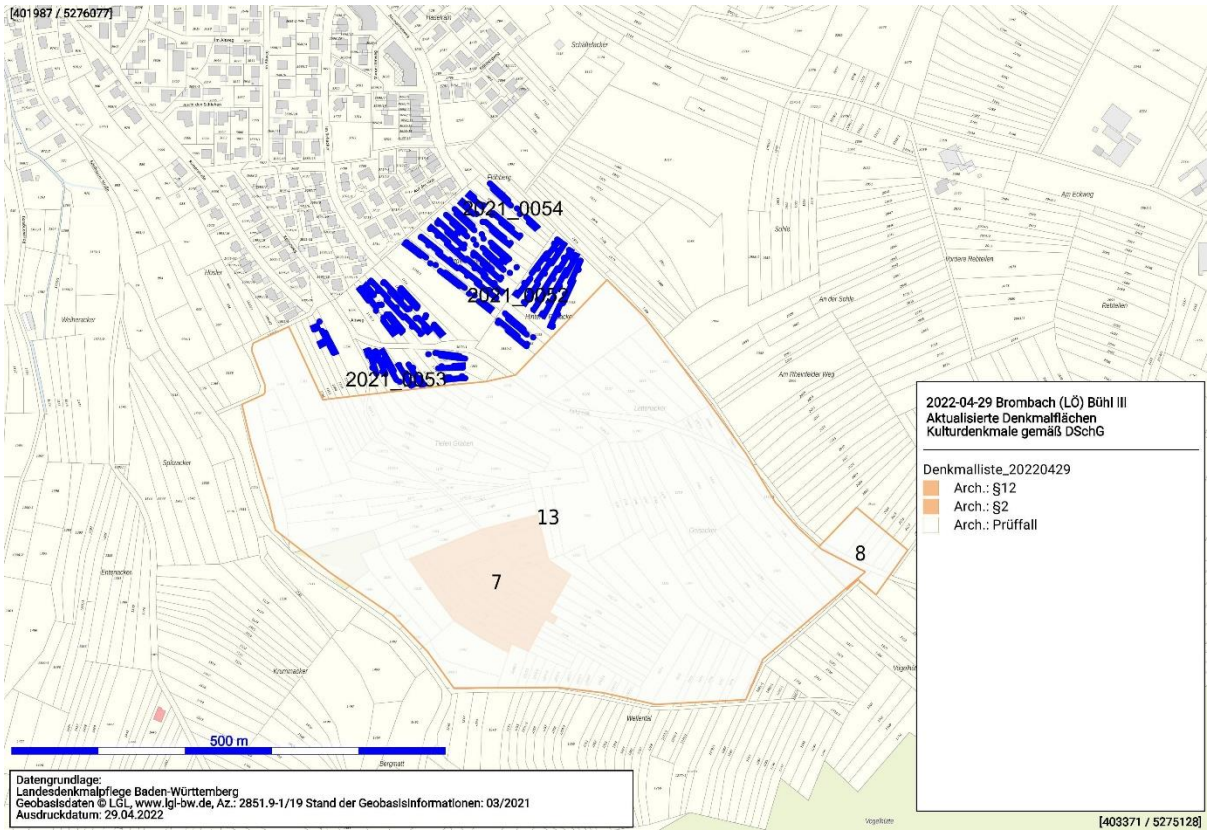

Im Allgemeinen wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG BW Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Kuhnle

Dr. Gertrud Kuhnle